

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchGÄndG)

A. Problem und Ziel

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen muss nachhaltig verbessert werden. Die aktuellen gesetzlichen Regelungen sind nicht ausreichend, um den wachsenden Gefährdungen junger Menschen durch die Entwicklung auf dem Mediensektor wirksam entgegenzutreten.

Dies macht nicht nur die jüngste Bluttat in Erfurt Ende April 2002 deutlich. In ebenso dramatischer Erinnerung sind weitere tragische Ereignisse. Die immer kürzer werdenden Zeitabstände sind äußerst besorgniserregend. Bei den Tätern wurde jeweils eine Vielzahl gewaltverherrlichender Videofilme sowie schwer jugendgefährdender Video- und Computerspiele sichergestellt. Die von diesen Medien ausgehenden Gefährdungen für Kinder und Jugendliche gilt es einzuschränken. Das neue Jugendschutzgesetz wird der Eindämmung dieser Gefährdungen nicht ausreichend gerecht.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden im Jugendmedienschutz erhebliche Verbesserungen vorgenommen. Insbesondere werden die von Videofilmen, Computer- und Videospielen und so genannten Killerspielen ausgehenden Gefährdungen effektiv eingeschränkt.

Die Änderungsvorschläge des Gesetzentwurfs enthalten im Einzelnen:

- ein Verbot schwer jugendgefährdender Bildträger (Videofilme, DVDs, Video- und Computerspiele),
- ein Verbot von Videoverleihautomaten,
- ein Verbot von Killerspielen wie Gotcha, Paintball und Laserdrome im Ordnungswidrigkeitengesetz,
- die „Rückkehr“ zur im JÖSchG geltenden Rechtslage, dass Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren das Spielen an Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit nicht gestattet ist,
- ein Verbot für Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung auf Trägermedien,
- die Abschaffung des Begriffs der „erziehungsbeauftragten Person“ und Ersetzung durch die bis Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes geltende Rechtslage,
- die Abschaffung des so genannten Elternprivilegs für Kinobesuche,

- die Auflistung von Regelbeispielen, wann Gefährdungen von öffentlichen Veranstaltungen oder Gewerbebetrieben ausgehen,
- die Änderung der erforderlichen Mehrheitsverhältnisse beim Indizierungsverfahren der Bundesprüfstelle,
- die Erweiterung der Weitergabemöglichkeiten von in die Indizierungsliste aufgenommenen Telemedien an freiwillige Selbstkontrollenrichtungen zur Nutzung in Filterprogrammen,
- die Erhöhung des Bußgeldrahmens von 50 000 Euro auf 500 000 Euro,
- eine eindeutige Definition der Mediendienste.

C. Alternativen

Die Regelung eines Verbots von so genannten Killerspielen könnte teilweise auch durch die Aufnahme eines entsprechenden Verbotstatbestandes in der Gewerbeordnung erreicht werden. Weitergehend als die Aufnahme einer Verbotsnorm im Rahmen der Gewerbeordnung erfasst jedoch der Gesetzentwurf auch Spielformen, die nicht typischerweise gewerblich betrieben werden (z. B. Gotcha).

Ebenfalls nicht ausreichend ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2001 (Az. 6 C 3/01) zum Verbot von Laserdromes. Zwar ist zu erwarten, dass sich die Untergerichte an diesem Urteil orientieren. Jedoch bezieht sich das Urteil zum einen nur auf den Veranstalter von Laserdrome-Spielen und nicht auf die Mitspieler, zum anderen ist es aus Gründen der Rechtsklarheit auch für so genannte Gotcha-, Paintball-Spiele oder sonstige Spielformen erforderlich, eine Verbotsregelung zu schaffen, um weitere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

(Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand/Vollzugsaufwand)

Durch die Einführung der weiteren Verbote zum Schutze der Jugend wird ein geringfügiger Mehraufwand für die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden entstehen und damit Kosten für die Länderhaushalte verursacht. Andererseits fallen die erhobenen Bußgelder der Staatskasse zu. Die finanziellen Auswirkungen können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden.

E. Sonstige Kosten

Keine

Berlin, den 13. November 2002

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 780. Sitzung am 27. September 2002 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes
(JuSchGÄndG)

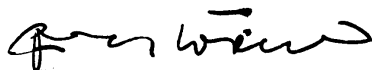
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchGÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)**

Das Jugendschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „personensorgeberechtigte“ durch das Wort „erziehungsberechtigte“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ist erziehungsberechtigte Person auch jede sonstige Person über 18 Jahren, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe betreut.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind elektronische Informations- und Kommunikationsdienste nach dem Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstgesetz – TDG) und nach dem Staatsvertrag über Mediendienste der Länder, soweit sie nicht Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind.“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „erziehungsbeauftragte“ durch das Wort „erziehungsberechtigte“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte“ durch das Wort „erziehungsberechtigte“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten“ durch das Wort „erziehungsberechtigten“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten“ durch das Wort „erziehungsberechtigten“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Gefährdungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 sind insbesondere zu erwarten bei

 - unübersichtlicher Größe der Veranstaltung,
 - Veranstaltungsorten, die Gefährdungen bei An- oder Rückfahrt vermuten lassen,

- Darbietungen, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche zu desorientieren oder zu verstören,
- Veranstaltungen in einer Umgebung, die eine verstärkte Konfrontation mit legalen oder illegalen Suchtmitteln befürchten lassen.“

6. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „personensorgeberechtigten Person“ sind durch die Wörter „erziehungsberechtigten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3“ zu ersetzen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten“ durch das Wort „erziehungsberechtigten“ ersetzt.

8. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bildträger dürfen weder gewerblich in Automaten noch in anderer Weise in öffentlich zugänglichen Automaten angeboten werden.“

9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person nicht gestattet werden.

(2) Elektronische Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit dürfen zur entgeltlichen Nutzung

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftsmäßig genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nicht aufgestellt werden.

(3) Bildschirmgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, dürfen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können,“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird Nummer 4 gestrichen.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(3a) Trägermedien, die Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung enthalten, dürfen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.“
11. § 19 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „einer Mehrheit von zwei Dritteln“ durch die Wörter „der einfachen Mehrheit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
12. In § 24 Abs. 5 wird jeweils in Satz 1 und Satz 2 das Wort „nutzerautonome“ gestrichen.
13. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. entgegen § 15 Abs. 3a ein Trägermedium anbietet, überlässt oder sonst zugänglich macht.“
- b) Absatz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. des Absatzes 1 Nr. 1, Nr. 2a oder“.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1, 2 und 2a“ ersetzt.
14. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 17 wird nach der Angabe „§ 13 Abs. 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.

- cc) In Nummer 19 werden nach den Wörtern „jugendlichen Person“ die Wörter „unter sechzehn Jahren“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird nach § 118 folgender § 118a eingefügt:

„§ 118a Menschenverachtende Spiele

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Spiele veranstaltet, die geeignet sind, die Mitspieler in ihrer Menschenwürde herabzusetzen, indem ihre Tötung oder Verletzung unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen simuliert wird;
2. hierfür Grundstücke, Anlagen oder Einrichtungen bereitstellt;
3. an solchen Spielen teilnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen muss nachhaltig verbessert werden. Die aktuellen gesetzlichen Regelungen sind nicht ausreichend, um den wachsenden Gefährdungen junger Menschen durch die Entwicklung auf dem Medien-sektor wirksam entgegenzutreten.

Dies macht nicht nur die jüngste Bluttat in Erfurt Ende April 2002 deutlich. In ebenso dramatischer Erinnerung sind weitere tragische Ereignisse. Die immer kürzer werdenden Zeitabstände sind äußerst besorgniserregend. Bei den Tätern wurde jeweils eine Vielzahl gewaltverherrlichender Videofilme sowie schwer jugendgefährdender Video- und Computerspiele sichergestellt. Die von diesen Medien ausgehenden Gefährdungen für Kinder und Jugendliche gilt es mit Nachdruck einzuschränken, insbesondere durch ein altersunabhängiges Vermiet- und Verleihverbot für schwer jugendgefährdende Videofilme, Video- und Computerspiele, um einen kostengünstigen Vertriebsweg abzuschneiden, sowie ein Verbot von Videoverleihautomaten. Lockerungen im Bereich der Bildschirmspielgeräte, die in der Regel „niveaulose Ballerspiele“ präsentieren, sind rückgängig zu machen. Der Konsum von Gewalt in Videofilmen, Video- und Computerspielen, die aktive Gewaltausübung in einer virtuellen Welt können aufgrund der lebensnahen Spielszenen und des interaktiven Charakters dazu beitragen, dass junge Menschen abstumpfen und jeglichen Realitätsbezug zur Gewalt verlieren. Seit Jahren wird über die Ursachen steigender kindlicher Aggressionen, über die immer jünger und zahlreicher werdenden Täter debattiert. Zunehmend scheint sich in der Medienwirkungsforschung die so genannte Stimulationstheorie durchzusetzen. Diese besagt, dass gewalttätige Bildinhalte Aggressionen fördern. Die Mehrheit einer noch ausbaufähigen, weil noch jungen Computerforschung zeigt zwar kein einheitliches Bild, weist jedoch darauf hin, dass mediale Gewalt sowohl kurzfristige als auch langfristige negative Auswirkungen auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen hat, dass sie unter anderem zu einem ansteigenden Aggressionsniveau sowie zu einem Anwachsen der passiven Akzeptanz von Gewalt führen kann.

Dies gilt um so mehr, als in der Pubertät die Ablösung von Normen und vom Wertesystem der Eltern beginnt. Altersspezifisch ungeeignete Angebote können Kindern und Jugendlichen falsche Leitbilder, Wertmaßstäbe und Einstellungen vermitteln. Ein gesetzlicher Orientierungsrahmen ist deshalb auch aus pädagogischen Gründen unabdingbar.

Aus diesen Gründen müssen Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt und unterstützt werden. Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist – nicht zuletzt aufgrund der Beeinflussung von jungen Menschen durch die Medien – anspruchsvoller geworden. Die Fähigkeit von jungen Menschen, Medientechnik zu bedienen, ist meist deutlich besser ausgeprägt als ihre Kompetenz, mit den angebotenen Medieninhalten auch verantwortungsvoll umzugehen. Erziehungskompetenz stärken heißt deshalb auch Grenzen zu setzen.

Die Erziehungsleistungen der Eltern dürfen nicht durch gesetzliche Regelungen konterkariert werden. Verbindliche und bewährte Altersempfehlungen, wie sie für Kinofilme

durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bestehen, sollten deshalb nicht durch ein so genanntes Elternprivileg beim Kinobesuch unterlaufen werden. Eltern können sich nicht in allen Fällen vorab so umfassend informieren, welche Wirkung Filme auf ihre Kinder haben. Kinder sollten nicht den Wirkungen von Filmen ausgesetzt werden, die für ihre Altersstufe durch ein Fachgremium als nicht angemessen erachtet wurden.

Auch die Einführung des Begriffs der „erziehungsbeauftragten Person“ schwächt die erzieherische Position der Eltern, Grenzen zu ziehen. Zu einer erziehungsberechtigten Person besteht ein Autoritätsverhältnis; für das Verhältnis einer minderjährigen Person zu einer sog. erziehungsbeauftragten Person ist ein solches nicht erforderlich. Trotzdem sollen viele Schutzgesetze für Kinder und Jugendliche nicht in vollem Umfang gelten, wenn sie von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werden. Auch hier sollte für junge Menschen ein verbindlicher Rechtsrahmen gelten, der nur in Verbindung mit einer erziehungsberechtigten Person Ausnahmen zulässt.

Den Jugendschutz gilt es auch für Kinder und Jugendliche zu verbessern, die auf Trägermedien in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt sind. Diese Art der Darstellungen soll gerade auch von Erwachsenen nicht erworben werden können. Kinder und Jugendliche sind keine Sexualobjekte. Die Sensibilisierung in der Öffentlichkeit hierfür darf nicht in den Hintergrund rücken. Kinder und Jugendliche müssen davor geschützt werden, dass Erwachsene mit pädophilen Neigungen ihre Darstellungen zur Animation benutzen. Pädophile Erwachsene sollen nicht mit diesen Darstellungen ihren Opfern die Normalität ihres Tuns vermitteln können und sie damit gefügig machen.

Die zunehmende Gewaltbereitschaft bzw. Gewalttätigkeit und Verrohung durch ursprünglich aus den USA stammende Spiele, bei denen die Tötung oder Verletzung an Mitspielern unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen realistisch simuliert wird, muss eingeschränkt werden. Dabei haben sich im Wesentlichen zwei Spielformen herausgebildet, bei denen sich die Teilnehmer entweder mit Farbmarkierungsschusswaffen (so bei Gotcha oder dem Paintball-Spiel) oder mit Laser-Pistolen (so genannte Laserdrome-Spielcenter) bekämpfen. Die Spiele finden in Anlagen, z. B. ehemaligen Fabrikgebäuden statt, die zu bizarren Landschaften umgeformt sind, oder auch in der freien Natur. Derartige Spiele, bei denen real oder mittels digitaler Technik nachempfundene Tötungs- oder Verletzungshandlungen unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen der Unterhaltung dienen, widersprechen in elementarster Weise der Werteordnung unserer Gesellschaft. So hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 24. Oktober 2002 ausgeführt, dass Laserdrome-Spiele gegen die Menschenwürde, Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, verstoßen. Durch die simulierte Ausübung von Gewalt als Freizeitgestaltung wird Gewalt eklatant verharmlost. Dadurch sind derartige Spiele geeignet, die allgemeinen Hemmschwellen zur Gewaltanwendung abzubauen und die zu beobachtende Entwicklung

eines Abstumpfens gegenüber Tötungshandlungen weiter zu fördern.

Die rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung entsprechender Spiele sind unzureichend. Nach § 45 des Waffengesetzes ist das Schießen mit Farbmarkierungswaffen erlaubnisfrei, wenn durch bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können. Auf die Generalbefugnis der Sicherheits- und Ordnungsgesetze der Länder gestützte Verbote können die gebotene Rechtssicherheit nicht gewährleisten, weil der unbestimmte Rechtsbegriff der „öffentlichen Ordnung“ eine unterschiedliche Rechtsanwendung in jedem Einzelfall eröffnet und die gerichtliche Bewertung insbesondere hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Spielbetriebs und der jeweiligen Begleitumstände differieren lässt. Der Rückgriff auf die Generalbefugnis hat somit zur Folge, dass mit jeder neuen Spielgestaltung die Frage der Zulässigkeit des Spielbetriebs erneut aufgeworfen werden kann. Dies zeigen gerade auch die unterschiedlichen Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bezüglich eines auf die Generalbefugnis gestützten Verbots so genannter Laserdrome-Spielcenter. Deshalb bedarf es der Änderung des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

Der Gesetzentwurf nimmt ferner im Jugendschutzgesetz gesetzestechische Anpassungen, notwendige Konkretisierungen für die Vollzugspraxis durch Einführung von Regelbeispielen und Änderungen zum Indizierungsverfahren vor, damit künftig eindeutiger Entscheidungen zugunsten des Jugendschutzes getroffen werden können. Im Übrigen soll der Bußgeldrahmen erhöht werden, damit Sanktionen bei Verstößen gegen den Jugendschutz für Gewerbetreibende und Anbieter auch eine entsprechende Härte darstellen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 JuSchG)

Zu den Buchstaben a und b (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 JuSchG)

Es besteht die Notwendigkeit, die Erziehungsberechtigung auf Dauer oder zeitweise übertragen zu können. Nach dem Jugendschutzgesetz ist es aber möglich, die Erziehungsberechtigung auf den volljährigen Freund oder die volljährige Freundin des Kindes oder des Jugendlichen zu übertragen. Für das Verhältnis des Minderjährigen zu einer „erziehungsbeauftragten Person“ ist es nicht erforderlich, dass ein Autoritätsverhältnis besteht; dies ist aber für das Verhältnis des Minderjährigen zu einer erziehungsberechtigten Person der Fall. Nach einem modernen Partnerschaftsverständnis kann in einer Beziehung nicht ein Partner die Erziehungsberechtigung über den anderen ausüben. Da es sich in der Praxis fast immer um den volljährigen, männlichen Freund handelt, wäre eine solche Auslegung auch unter dem Gesichtspunkt des Mädchenspezifischen erzieherischen Jugendschutzes kontraproduktiv.

Zu Buchstabe c (§ 1 Abs. 3 JuSchG)

Die Änderung entspricht der mit den Ländern abgestimmten Definition der Telemedien. Diese negative Abgrenzung war

der Kompromiss im Hinblick auf textlich auseinander fallende Versuche, Telemedien positiv inhaltlich zu definieren. An der klaren Abgrenzung zum Rundfunk ist festzuhalten.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 JuSchG)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 JuSchG)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 JuSchG)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 5 (§ 7 JuSchG)

Die Anfügung ermöglicht der zuständigen Behörde anhand von typischen Beispielen eine erleichterte Handhabung für den Vollzug.

Zu Nummer 6 (§ 9 Abs. 2 JuSchG)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 7 (§ 11 JuSchG)

Zu Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 JuSchG)

Die bisherige Freigabepraxis der FSK ist daran orientiert, die niedrigstmögliche Einstufung zu geben. Das bedeutet, dass Filme mit einer Freigabe „ab 12 Jahren“ für die unterste Altersgruppe oder für weniger medienerfahrene Rezipienten durchaus noch eine Belastung bedeuten können. Die unübersehbare Vielzahl von neuen Kino- und Videofilmen, die jedes Jahr auf den Markt kommen, erschwert es Eltern erheblich, sich vor dem Kinobesuch einen differenzierten und fundierten Eindruck von der Gestaltung und den Inhalten des jeweiligen Filmes zu machen. Sie haben deshalb im Regelfall keine Grundlage für die Entscheidung, ob der Film eine schädigende oder beeinträchtigende Wirkung auf ihre Kinder hat. Deren Entschluss, die Filmvorführung zu verlassen, wenn eine Schädigung offensichtlich wird, erfolgt zu spät und ist daher sinnlos – auch wird er in der Praxis kaum umgesetzt. Es kann nicht erwartet werden, dass Eltern die Wirkung eines Filmes, der die Alterskennzeichnung „frei ab 12 Jahren“ hat, bei Sechsjährigen automatisch auffangen können.

Daneben ist die Komplexität der Medienwirkung von Laien nur schwer einzuschätzen. Deshalb sollten die Alterskennzeichnungen von Fachkräften des Jugendschutzes in Zusammenarbeit mit gesellschaftlich relevanten Gruppen ihre allgemeine Verbindlichkeit beibehalten. Sie berücksichtigen die Wirkung der Filme und die Atmosphäre im Kino (Dunkelheit, Lautstärke, Filmdauer etc.) hinreichend. Gerade die Altersgruppe der Sechs- bis Elfjährigen befindet sich in einer Phase, in der sie ihre Medienkompetenz erst entwickeln und in ihrer Entwicklung noch nicht so nachhaltig geprägt sind, so dass problematische Angebote hier ihre Wirkung in besonderer Weise entfalten können.

Zu Buchstabe b (§ 11 Abs. 3 JuSchG)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 8 (§ 12 Abs. 4 JuSchG)

Durch die Änderung soll eine eindeutige, verschärfende Regelung zum Vertrieb von Videofilmen, Video- und Computerspielen mittels Automaten getroffen werden. In jüngster Zeit ist eine zunehmende Verbreitung von so genannten Videoverleihautomaten zu beobachten. Das Jugendschutzgesetz beinhaltet gegenüber den bisherigen Regelungen eine Lockerung, wonach der Vertrieb von gekennzeichneten Bildträgern u. a. unter bestimmten technischen Voraussetzungen (z. B. Entleiher ist Inhaber einer Chip-Karte, mittels derer er sich Zutritt zu dem Automaten verschafft, er muss einen PIN-Code eingeben und daneben wird noch ein Abgleich des Fingerabdrucks vorgenommen) zulässig sein soll.

Anders als bei Videotheken für Erwachsene, die durch abgeklebte Fensterscheiben von außen nicht einsehbar sind, geht von Videoverleihautomaten eine Signalwirkung für Kinder und Jugendliche aus, die dazu führt, dass das Interesse auf Bildträger gerichtet wird, die für diese Altersgruppe nicht bestimmt sind. Diese Gefahr gilt es einzuschränken, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass erhebliche Zweifel bestehen, ob der derzeitige Stand der Technik gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche nur an die für ihre Altersgruppe vorgesehenen Angebote gelangen.

Nach wie vor ist die soziale Kontrolle beim Betreten eines Ladengeschäftes höher als beim Zugang zu einem Automatenraum. Darüber hinaus ist es für einen Jugendlichen wesentlich einfacher und interessanter, wenn er mit einem volljährigen „Strohmann“ den Ausleihvorgang unmittelbar besprechen und so beeinflussen kann, als wenn er diesem vorab Anweisungen für verschiedene Konstellationen geben muss oder sich mit der von Freunden getroffenen Auswahl zufrieden geben muss.

Zu Nummer 9 (§ 13 JuSchG)

§ 13 des Jugendschutzgesetzes sieht für den Bereich der Bildschirmgeräte im Vergleich zur vorher geltenden Rechtslage eine Lockerung vor, indem nunmehr auch Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit das Spielen an Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gestattet wird. Häufig handelt es sich bei diesen Spielen um niveaulose „Baller-Spiele“. Die von Bildschirmgeräten ausgehende Sogwirkung gilt es zu vermeiden und nicht dadurch zu erhöhen, dass ein öffentliches Spielen Kindern ab 6 Jahren erlaubt wird.

Zu Nummer 10 (§ 15 JuSchG)**Zu Buchstabe a** (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG)

Seit Jahren ist es geltendes Recht, dass pornographische, indizierte und sonstige offensichtlich schwer jugendgefährdende Schriften nicht in gewerblichen Leihbüchereien angeboten werden dürfen. Dieses generelle Verbot gilt jedoch nicht für den Verleih indizierter Filme in Videotheken. Der Grad der Jugendgefährdung ist indessen bei filmischen Darstellungen nicht geringer, sondern wesentlich größer als bei entsprechenden Druckwerken.

Es ist gängige Praxis, dass sich erwachsene bzw. heranwachsende Personen mit billigen Mietkassetten bzw. DVDs versorgen und diese an ihre noch nicht volljährigen Freunde

weitergeben oder ihnen vorführen. Gerade dieser Vertriebsweg hat dazu geführt, dass heute schon viele Kinder und Jugendliche mit Porno-, Horror- und Gewaltdarstellungen konfrontiert werden. Es kann als gesichert gelten, dass vor allem Gewaltfilme, die zudem nicht selten extremistisches oder radikales Gedankengut enthalten, insbesondere bei ungefestigten und labilen jungen Menschen schädliche Auswirkungen haben können. Gerade bei Kindern und Jugendlichen, die schreckliche Gewalttaten verübt oder konkret geplant haben, werden oft Gewaltvideos sichergestellt. Aufgrund dieser Tatsache ist es dringend erforderlich, ein Verleih- und Vermietverbot für indizierte, offensichtlich schwer jugendgefährdende oder pornographische Videofilme bzw. DVDs zu schaffen.

Da auch Video- und Computerspiele vermietet bzw. verliehen werden, sind indizierte und schwer jugendgefährdende Spiele ebenso wie indizierte und schwer jugendgefährdende Videos oder DVDs von der Vermietung und Verleihung auszunehmen. Darüber hinaus kommt bei Video- und Computerspielen verstärkend hinzu, dass der Spieler, insbesondere bei den so genannten Ego-Shootern, aktiv in einer virtuellen Welt per Mausklick Gewalt ausüben kann und dies zu einem Realitätsverlust führen kann. Durch die virtuelle Ausübung von Gewalt wird diese verharmlost und Hemmschwellen zur allgemeinen Gewaltanwendung werden abgebaut. Letztlich sind die Spiele dazu geeignet, ein Abstumpfen gegenüber Tötungshandlungen zu fördern.

Zu den Buchstaben b und c (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3a – neu – JuSchG)

Die Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung lässt in der Öffentlichkeit die Sensibilisierung in den Hintergrund treten, dass Kinder und Jugendliche keine Sexualobjekte sein dürfen. Insbesondere Menschen mit pädophilen Neigungen werden durch derartige Bilder in ihrer Veranlagung bestärkt und benutzen sie häufig zur Animation. Die Bilder betonen zwar im Regelfall den Genitalbereich bzw. die sekundären Geschlechtsmerkmale, sind jedoch in der Regel nicht als pornografisch einzustufen.

Um die Kinder und Jugendlichen, die in solchen Posen gefilmt, fotografiert oder in sonstiger Weise für Trägermedien abgelichtet werden, zu schützen, bedarf es eines generellen Verbotes, diese Trägermedien anzubieten, zu überlassen oder zu verbreiten. Es ist gerade nach Sinn und Zweck des Schutzes nicht ausreichend, wenn diese Angebote nur Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Auch Erwachsene sollen sie nicht erwerben dürfen. Nach eindeutigen kriminalpolizeilichen Erkenntnissen werden mittels der Bilder bzw. Darstellungen Kinder und Jugendliche gefügig gemacht, indem ihnen u. a. eine vermeintliche Normalität vorgespiegelt wird. Zum Schutz der Opfer ist deshalb ein weitreichendes Verbot erforderlich. Durch den Begriff des sonstigen Zugänglichmachens werden sämtliche Verbreitungsformen mit erfasst, insbesondere der Versandhandel als auch das Verbot des Vermietens und Verleihs.

Zu Nummer 11 (§ 19 Abs. 6 Satz 1 und 2 JuSchG)

In kritischen, zweifelhaften Fällen wird durch die Notwendigkeit einer 2/3-Mehrheit für eine Aufnahme in die Liste

im Zweifelsfall gegen den Jugendschutz entschieden. Es ist daher sinnvoller, die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit zu treffen, da so in Grenzfällen eine Listenaufnahme erfolgt und Kinder und Jugendliche in jedem Fall vor gefährdenden Inhalten geschützt werden. Die Änderung in Absatz 6 Satz 2 entspricht der Systematik der für Absatz 6 Satz 1 vorgeschlagenen Lösung.

Zu Nummer 12 (§ 24 Abs. 5 Satz 1 und 2 JuSchG)

Der Zusatz „nutzerautonome“ bezieht sich nur auf den Endnutzer. Der Nutzer kann diese Information für seinen persönlichen Filter aufnehmen. Service-Provider oder Suchmaschinen sind keine Endnutzer. Sie könnten die Information nicht aufnehmen. Auch Schulen oder ähnliche Einrichtungen fallen nicht unter den Begriff „Endnutzer“ und dürften diese Informationen deshalb nicht verwenden. Dies sollte aber möglich sein.

Zu Nummer 13 (§ 27 JuSchG)

Folgeänderungen zu Nummer 10.

Zu Nummer 14 (§ 28 JuSchG)

Zu Buchstabe a (§ 28 Abs. 1 Nr. 9, 17 und 19)

Folgeänderungen zu den Nummern 5, 7, 9 und 10.

Zu Buchstabe b (§ 28 Abs. 5 JuSchG)

Die Höchstbetragsgrenze für Bußgelder darf nicht zu niedrig bemessen sein. Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz dürfen sich insbesondere für Gewerbetreibende wirtschaftlich nicht lohnen. Angesichts der Wirtschaftskraft ist der Rahmen von 50 000 Euro zu niedrig bemessen und daher zu erhöhen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Zu § 118a OWiG

Der neu einzufügende § 118a erfasst nur solche Spiele, bei denen – wie insbesondere in Laserdromes und beim

Gotcha-Spiel – die Tötung oder Verletzung von Mitspielern unter Einsatz von Schusswaffen oder diesen nachgebildeten Gegenständen simuliert wird. Nicht erfasst sind somit Spielgestaltungen mit imaginären Gegenspielern, wie z. B. in Spielautomaten, Video- und Computerspielen. Diese Unterscheidung rechtfertigt sich daraus, dass der verwerfliche Charakter der durch den Ordnungswidrigkeitentatbestand beschriebenen Spiele gerade in der Simulation der Tötung oder Verletzung eines real existierenden Menschen liegt. Ebenfalls vom Ordnungswidrigkeitentatbestand nicht erfasst werden die gesellschaftlich anerkannten traditionellen Sportarten, wie etwa das Fechten. Bei diesen Sportarten steht der Zweck der körperlichen Ertüchtigung im Vordergrund. Die Gefahr, dass Gewalt verharmlost und hierdurch die allgemeinen Hemmschwellen zur Gewaltanwendung abgebaut werden, besteht für die traditionellen Sportarten, bei denen gerade nicht die simulierte Tötungshandlung als Freizeitgestaltung im Vordergrund steht, nicht. Das Tatbestandsmerkmal der Geeignetheit, die Menschenwürde zu verletzen, stellt auch im Übrigen sicher, dass nicht sanktionswürdige Verhaltensweisen wie die herkömmlichen „Cowboy- und Indianerspiele“ unter Kindern und Jugendlichen vom Anwendungsbereich des Ordnungswidrigkeitentatbestandes ausgenommen bleiben.

Die Teilnahme ist auch mit Bußgeld bedroht, allerdings wird dem geringeren Unrechtsgehalt dieser Form der Beteiligung durch den niedrigeren Bußgeldrahmen des § 17 Abs. 1 OWiG Rechnung getragen. Ein vollständiger Verzicht auf die Sanktionierung der Teilnahme an derartigen Spielen hätte zur Folge, dass Spielformen ohne Veranstalter, die nicht auf hierfür eingerichteten Anlagen durchgeführt werden, wie dies z. B. für Gotcha häufig der Fall ist, sanktionslos blieben und ein wirksames sicherheitsrechtliches Vorgehen aufgrund der Sicherheits- und Ordnungsgesetze der Länder mangels Erfüllung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit nicht gewährleistet wäre.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu der Gesetzesvorlage des Bundesrates wie folgt Stellung:

I. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat mit großer Mehrheit dem Entwurf eines Jugendschutzgesetzes am 21. Juni 2002 zugestimmt hat. Dies entspricht den im März 2002 zwischen den Ländern und der Bundesregierung vereinbarten Eckwerten einer Neuregelung des Jugendschutzes in den Medien. Mit dem Jugendschutzgesetz und dem noch abzuschließenden Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder wird für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz in allen Medien eine gemeinsame Grundlage geschaffen. Beide Regelwerke greifen ineinander über und werden voraussichtlich am 1. April 2003 in Kraft treten.

Zwischen der Bundesregierung und den Ländern besteht Einvernehmen, dass die neuen Vorschriften nach ihrem Inkrafttreten insbesondere dahin gehend zu überprüfen sind, inwieweit mit der Neuregelung eine Verbesserung des Jugendschutzes tatsächlich erreicht wurde und ob die neue Struktur eine wirksame und praxisgerechte Aufsicht gewährleistet. Diese Evaluierung, die innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vorzunehmen ist, wurde ausdrücklich in die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Eckwerte aufgenommen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die neuen Regelungen des Bundes gewährleisten, dass den durch die Entwicklung auf dem Mediensektor wachsenden Gefährdungen junger Menschen wirksam entgegengetreten werden kann.

Dagegen hält die Bundesregierung die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen für ungeeignet, den Kinder- und Jugendmedienschutz effektiv zu verbessern und die Erziehungsverantwortung der Eltern zu stärken sowie die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu erweitern.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG))

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1)

Zu den Buchstaben a und b (Änderung von Absatz 1 Nr. 3 und 4)

Mit den Änderungen sollen die Begriffe des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) wieder aufgenommen werden. Die Bundesregierung bewertet diesen Ansatz kritisch, weil hierdurch – ohne begriffliche Klärung – die unterschiedlichen Bedeutungen des Begriffs des „Erziehungsberechtigten“ bzw. der „erziehungsberechtigten Person“ im Jugendhilferecht und im Jugendschutzrecht beibehalten würden. Es hat sich in der Praxis als nicht sachgerecht erwiesen, dass der Begriff

„Erziehungsberechtigter“ in Artikel 6 Abs. 3 GG, in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – und in § 2 Abs. 2 JÖSchG mit jeweils unterschiedlicher Bedeutung gebraucht wird. In § 2 Abs. 2 JÖSchG fehlen z. B. die einschränkenden Worte aus § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII „nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen“.

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG präzisiert dies für das Jugendschutzrecht dahin gehend, dass die Übertragung der Erziehungsaufgaben „auf Dauer oder zeitweise“ erfolgen kann. Durch den neuen Begriff „erziehungsbeauftragte Person“ wird dies im Unterschied zum „Erziehungsberechtigten“ nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII klargestellt.

Daran, dass es eine Übertragung von Aufgaben der Erziehung sein muss, wird nichts geändert, wie sich aus der Definition „soweit diese auf Dauer oder zeitweise auf Grund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt“ ergibt. Es muss also ein Autoritätsverhältnis entstehen, ohne das Erziehung nicht denkbar ist. Der Begriff „erziehungsbeauftragte Person“ ist dafür zutreffend, denn erziehungsberechtigt bleiben die Personensorgeberechtigten, sie übertragen lediglich im Rahmen ihres Rechts einzelne Aufgaben zum Beispiel der Betreuung und Beaufsichtigung.

Die Ausführungen zur Partnerschaft in der Begründung zu den Änderungen unterstellen den Personensorgeberechtigten, dass diese „fast immer“ dem „volljährigen, männlichen Freund“ der Tochter einen solchen Auftrag erteilen würden. Hierbei wird verkannt, dass ein Auftrag zur bloßen Begleitung durch den Freund nicht als Erziehungsauftrag im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG angesehen werden kann. Nicht nur bei Kindern sind es hingegen oft die Tante, der Onkel oder die Großeltern, vielleicht aber auch die bereits volljährigen Geschwister, die gebeten werden, mit dem Kind oder der jugendlichen Person ins Kino oder zu einer anderen Veranstaltung zu gehen, und die dabei die Minderjährigen nicht nur begleiten, sondern beaufsichtigen.

Zu Buchstabe c (Neufassung von Absatz 3)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab. Die Definition in § 1 Abs. 3 JuSchG enthält eine ausgewogene und im Lichte der Ziele des Jugendschutzgesetzes getroffene Definition der Telemedien. Auch entspricht sie der mit den Ländern abgestimmten Begriffsbestimmung. Dabei kommt es nicht auf eine textliche Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung im noch zu schließenden Jugendmedienschutz-Staatsvertrag an. Auch der Vorschlag des Bundesrates stimmt insoweit textlich nicht mit dem Entwurf des Staatsvertrages überein. Vielmehr müssen beide Regelwerke eine zutreffende und unmissverständliche Begriffsbestimmung enthalten.

Zu Satz 1 ist anzumerken, dass es sich erübrigt, in der Definition den Rundfunk ausdrücklich herauszunehmen. Denn durch die Bezugnahme auf das Teledienstgesetz und den

Staatsvertrag über Mediendienste der Länder ist dieser bereits ausgenommen.

Des Weiteren soll durch den Änderungsvorschlag Satz 2 der Definition von Telemedien ersatzlos gestrichen werden. Sowohl das Teledienstegesetz als auch der Staatsvertrag über Mediendienste der Länder sehen bereits Haftungsprivilegierungen für bloße Zugangsvermittler, sog. Access-Provider, vor. Satz 2 macht darüber hinaus deutlich, dass lediglich das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte für den Kinder- und Jugendschutz maßgeblich ist und damit eine generelle Verpflichtung zur Kontrolle von jugendbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Inhalten durch Zugangsvermittler ausgeschlossen ist. Dies dient nicht nur der Klarstellung der Haftungsverantwortung von Access-Providern, sondern stellt auch klar, dass diese Inhalte nicht von vornherein dem öffentlichen Kommunikationsprozess entzogen werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 2 Abs. 1 Satz 1)

Auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe a und b wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2)

Auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe a und b wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 5 Abs. 1 Satz 1)

Auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe a und b wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 7)

Die Bundesregierung hält es grundsätzlich nicht für erforderlich, dass den in den Ländern zuständigen Behörden – zumeist die Jugendämter oder Ordnungsämter – typische Beispiele für Gefährdungen an die Hand gegeben werden müssen.

Darüber hinaus werden die in der Änderung aufgeführten Beispiele für ungeeignet erachtet, eine erleichterte Handhabung für den Vollzug zu geben. Denn sie sind überfrachtet mit unbestimmten Rechtsbegriffen, die in der Praxis mehr Fragen aufwerfen würden, als die Handhabung zu erleichtern.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 9 Abs. 2)

Auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe a und b wird Bezug genommen.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 11)

Zu Buchstabe a (Streichung des Absatzes 2)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag ab. Die Bundesregierung beobachtet die Diskussion um die gesetzlich festgelegten Altersgrenzen sehr sorgfältig. Auf der Grundlage von Erkenntnissen aus der Entwicklungspsychologie und der Medienwirkungsforschung wird von Fachleuten immer wieder insbesondere die Spanne zwischen 6 und 12 Jahren beim Kinobesuch problematisiert. Das Elternprivileg des § 11 Abs. 2 JuSchG löst diese Problematik. Eltern wissen am Besten, was ihre Kinder emotional oder intellektuell überfordert. Denn sie sind tagtäglich gefordert, ihrer

Erziehungsverantwortung zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für das Fernsehen und für im Haushalt befindliche sonstige Medien.

Die Sonderregelung der Elternbegleitung beim Kinobesuch stärkt die elterliche Erziehungsverantwortung und hat sich als so genannte parental guidance in Großbritannien bereits bewährt.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 3)

Auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe a und b wird Bezug genommen.

Zu Nummer 8 (Neufassung von § 12 Abs. 4)

Die Bundesregierung lehnt die Änderung ab. Die Vorschrift des § 12 Abs. 4 JuSchG stellt einen effektiven Kinder- und Jugendschutz sicher. Denn lediglich altersgekennzeichnete Bildträger, die mindestens mit „Freigegeben ab sechzehn Jahren“ gekennzeichnet sind, sind bei der Automatenabgabe zugelassen. Zusätzlich muss durch technische Vorkehrungen sichergestellt sein, dass diese Automaten von Kindern und Jugendlichen nicht bedient werden können, für deren Altersgruppe sie nicht freigegeben sind.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die technischen Sicherungsmöglichkeiten wäre ein absolutes Verbot des Vertriebs von Bildträgern mittels Automaten unverhältnismäßig. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, namentlich des Internets, der Kinder- und Jugendmedienschutz auch durch technische Sicherungen erreicht werden soll, wie dies der Entwurf eines Jugendmedienschutz-Staatsvertrages der Länder zeigt. Es erscheint nicht sachgerecht, bei den neuen Medien auf technische Sicherungsvorkehrungen zu bauen, jedoch bei herkömmlichen Medien technischen Sicherungen die Wirksamkeit abzusprechen.

Zu Nummer 9 (Neufassung von § 13)

Mit den Änderungen soll die geltende Rechtslage bei Bildschirmspielgeräten wieder aufgenommen werden. Die Bundesregierung steht dem ablehnend gegenüber, weil dies zwar das Taschengeld schützen, jedoch nicht den Kinder- und Jugendmedienschutz gewährleisten würde.

Die ersten beiden Absätze des Änderungsvorschlages knüpfen an die Voraussetzung der entgeltlichen Benutzung an. Dies würde dazu führen, dass weiterhin Bildschirmspielgeräte zur unentgeltlichen Nutzung – wie sie in Großstädten als „point of view“ oder „point of sale“ zu finden sind – uneingeschränkt zulässig bleiben, unabhängig davon welche Spiele diese Bildschirmspielgeräte bereithalten. Dies würde auch für – nach der Terminologie der Begründung zum Änderungsvorschlag – „niveaulose Baller-Spiele“ gelten.

In Absatz 3 des Änderungsvorschlages werden ausdrücklich nur solche Bildschirmgeräte nicht zugelassen, „mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben“. Derartige schwer jugendgefährdende Trägermedien sind jedoch bereits nach § 15 Abs. 2 JuSchG kraft Gesetzes indiziert und dürfen von daher Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden.

Auch unterhalb der Schwelle der Jugendgefährdung ist ein effektiver Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sie beeinträchtigenden Medien erforderlich. Bei Computerspielen besteht Einvernehmen, dass sie einer gesetzlichen Alterskennzeichnung bedürfen. Dies muss auch für Bildschirmspielgeräte gelten, so dass sie nur von Kindern und Jugendlichen benutzt werden dürfen, für deren Altersstufe sie freigegeben worden sind, und zwar unabhängig davon, ob sie zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind.

Mit Blick auf den Kinder- und Jugendmedienschutz ist der Schutz des Taschengeldes in den Hintergrund getreten. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass junge Menschen an Bildschirmspielgeräten, zum Beispiel an sog. Touchscreen-Geräten, die für ihr Alter freigegeben sind, den Umgang mit diesen neuen Geräten erlernen können. Dies entspricht der Stärkung und Vermittlung von Medienkompetenz.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 15)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 1 Nr. 4)

Die Bundesregierung misst dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Medien, insbesondere mit Gewaltdarstellungen, allerhöchste Priorität zu. Deshalb prüft die Bundesregierung im Hinblick auf § 131 Strafgesetzbuch (StGB) zurzeit sorgfältig, ob über die bestehende Regelung hinaus gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Die Änderung – die Einführung eines generellen Vermietverbotes jugendgefährdender Trägermedien auch an Erwachsene – lehnt die Bundesregierung hingegen ab. Der Änderungsvorschlag geht davon aus, dass das Verbot jugendgefährdender Trägermedien (die in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen wurden oder die kraft Gesetzes als indiziert gelten) in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind und von ihnen eingesehen werden können, nicht ausreichend sei. Die Begründung geht von der Annahme aus, dass es „gängige Praxis ist, dass sich erwachsene bzw. heranwachsende Personen mit billigen Mietkassetten bzw. DVDs versorgen und diese an ihre noch nicht volljährigen Freunde weitergeben oder ihnen vorführen.“

Dagegen steht, dass das Anbieten, Überlassen oder sonst Zugänglichmachen von jugendgefährdenden Trägermedien an Kinder oder Jugendliche strafbar ist und bleibt. Auch Fahrlässigkeit ist und bleibt strafbar. Darüber hinaus wirft der Vorschlag erhebliche grundrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit der Erwachsenen (Artikel 5 Abs. 1 GG) auf.

Auch wird der Vorschlag für wenig geeignet erachtet, in der Praxis den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sie gefährdenden Medien wirksam zu verbessern. Denn ein generelles Verbot jugendgefährdender Trägermedien könnte durch eine weitere Steigerung des ohnehin sehr hohen Kaufmarktes kompensiert werden, zumal Trägermedien anders als noch vor einigen Jahren zunehmend erschwinglich geworden sind. Im Jahr 2001 wurden zum Beispiel insgesamt 50,6 Millionen Videokassetten (Durchschnittspreis 12,10 Euro) und DVDs (Durchschnittspreis

21,50 Euro) verkauft (Angaben des Bundesverbandes Video, www.bvv-medien.de).

Die Gefährdungslage, die durch gekaufte jugendgefährdende Trägermedien entstehen kann, ist jedoch wesentlich höher einzuschätzen als bei gemieteten. Denn Videokassetten und DVDs sowie Video- und Computerspiele, die gewerblich vermietet werden, verbleiben in der Regel nur kurze Zeit in den Privathaushalten. Demgegenüber verbleiben gekaufte Trägermedien zeitlich unbegrenzt in den Haushalten. Damit steigt in beträchtlichem Maße die Gefahr, dass sie nach einiger Zeit unachtsam aufbewahrt werden und so in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen.

Des Weiteren könnte ein generelles Vermietverbot jugendgefährdender Trägermedien zu einem „schwarzen“ Vermietmarkt führen, der schwerer zu kontrollieren wäre als der im Rahmen des geltenden Rechts legale gewerbliche Vermietmarkt.

Zu den Buchstaben b und c (Streichung von Absatz 2 Nr. 4 und Einfügung von Absatz 3a)

Die Bundesregierung lehnt die Änderung ab. Zutreffend ist, dass es vermehrt Trägermedien mit erotisch wirkenden Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung im Grenzbereich zur Pornographie gibt, die nach bisheriger Rechtsprechung jedoch nicht als pornographisch eingestuft werden können. Der Inhalt solcher Bilder richtet an Kinder und Jugendliche die Botschaft, für sich selbst in bestimmten Situationen eine Rolle als Anschauungsobjekt zu akzeptieren. Deshalb ist es für einen effektiven Jugendschutz notwendig, aber auch ausreichend, dass diese Darstellungen als schwer jugendgefährdende Medien qualifiziert werden und damit kraft Gesetzes den Beschränkungen des § 15 Abs. 1 JuSchG unterliegen.

Ein generelles Verbot dieser Trägermedien kommt bei einer Abwägung der Belange des Jugendschutzes mit der Informationsfreiheit der Erwachsenen (Artikel 5 Abs. 1 GG) und der Kunstfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 GG) nicht in Betracht.

Gesetzliche Einschränkungen der in Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG verbürgten Informationsfreiheit durch Gesetze sind nach Artikel 5 Abs. 2 GG „zum Schutze der Jugend“ möglich. Das Verhältnis des Jugendschutzes zur Informationsfreiheit ist im Grundsatz dadurch gekennzeichnet, dass die Freiheiten der Erwachsenen wegen des gebotenen Jugendschutzes beschränkt werden können – insbesondere die Zugänglichkeit zu jugendgefährdenden Medien erschwert werden kann –, aber keine generelle Informationssperre für die Erwachsenen errichtet werden darf. Danach lassen sich Einschränkungen mit der Informationsfreiheit der Erwachsenen nur dann vereinbaren, wenn diesen ein anderweitiger Zugang verbleibt. Durch den Änderungsvorschlag ist dies nicht mehr gewährleistet.

Weiterhin wird der Schutzbereich der Kunstfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG) betroffen. Dieser findet seine Schranken in anderen verfassungsrechtlich geschützten Gütern, zu denen auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sittlicher Gefährdung zählt (vgl. BVerfGE 83, 130, 139). Der Gesetzgeber muss jedoch einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Grund-

rechten regeln. Diesem Gesichtspunkt der praktischen Konkordanz wird durch ein generelles Verbot nicht ausreichend Rechnung getragen.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 19 Abs. 6 Satz 1 und 2)

Die Zusammensetzung und das Verfahren der Bundesprüfstelle entsprechen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 83, 130). Des Weiteren hat sich die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle seit über 50 Jahren bewährt. Aufgrund dieser Rechts- und Sachlage lehnt die Bundesregierung derzeit den Änderungsvorschlag ab.

Entsprechend den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Eckwerten werden sowohl das Jugendschutzgesetz als auch der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag einer Evaluierung unterzogen. Die Bundesregierung wird den Änderungsvorschlag im Rahmen dieser Evaluierung überprüfen.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 24 Abs. 5 Satz 1 und 2)

Die Bundesregierung lehnt die Änderung ab. Zunächst ist anzumerken, dass die Vorschrift die Mitteilungspflicht der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien regelt. Dabei wird durch das Wort „nutzerautonomie“ lediglich klargestellt, dass eine generelle Verpflichtung zur Filterung jugendgefährdender Medien nicht besteht. Filterprogramme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind vielmehr ausschließlich nutzerautonom einzusetzen. Entgegen der Auffassung des Bundesrates bezieht sich der Begriff „nutzerautonom“ nicht nur auf den Endnutzer. Vielmehr sind Schulen und andere Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen den Abruf von Telemedien ermöglichen, ebenfalls Nutzer, die Filterprogramme einsetzen.

Durch die Streichung des Wortes „nutzerautonomie“ würde der Eindruck entstehen, dass jugendgefährdende Inhalte von vornherein durch Filter dem öffentlichen Kommunikationsprozess entzogen werden sollen.

Zu Nummer 13 Buchstabe a, b und c (Änderungen von § 27 Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4)

Da es sich um Folgeänderungen zu Nummer 10 handelt, wird auf die Ausführungen hierzu Bezug genommen.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 28)

Zu Buchstabe a (Änderungen von Absatz 1 Nr. 9, 17 und 19)

Da es sich um Folgeänderungen zu den Nummern 5, 7, 9 und 10 handelt, wird auf die Ausführungen hierzu Bezug genommen.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 5)

Die Bundesregierung lehnt die Änderung ab. Das geltende Recht sieht ein Bußgeld in Höhe von bis zu 15 000 Euro vor. Der neu vorgesehene Betrag von bis zu 50 000 Euro ist bereits eine Erhöhung um mehr als das Dreifache. Der Änderungsvorschlag – eine Erhöhung auf bis zu 500 000 Euro – wäre unverhältnismäßig. Zudem würde eine solche Bußgelddrohung dem Gesamtgefüge der Bußgeldrahmen

im Nebenstrafrecht nicht gerecht, das eine Ahndung mit Geldbuße bis zu 500 000 Euro nur in wenigen herausgehobenen Fällen ermöglicht. Im Übrigen kann von der Möglichkeit der Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile – § 17 Abs. 4 OWiG – Gebrauch gemacht werden, damit der vom Bundesrat angestrebte Effekt erreicht und verhindert wird, dass sich Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz lohnen.

Auch ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass den Bußgeldtatbeständen im Medienbereich Zuwiderhandlungen gegen Schutzvorschriften im Rahmen der Jugendbeeinträchtigung zugrunde liegen. Zum Vergleich: Im Änderungsvorschlag zu Artikel 2 wird bei Killerspielen, bei denen das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass es sich um Spiele handelt, die gegen die Menschenwürde verstoßen, ein „Bußgeld bis zu 5 000 Euro“ vorgeschlagen. Es steht in keinem Verhältnis, dass bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zur Jugendbeeinträchtigung ein Bußgeld von 500 000 Euro erforderlich sein soll, jedoch bei gegen die Menschenwürde verstoßenden Spielen ein Bußgeld von 5 000 Euro ausreicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Zur Einfügung von § 118a

Die Bundesregierung lehnt Spiele, bei denen es im Wesentlichen darum geht, die Verletzung oder Tötung der Mitspieler mit Laser- oder Farbpistolen zu simulieren, entschieden ab. Dies hat die Bundesregierung bereits an früherer Stelle unmissverständlich zum Ausdruck gebracht (vgl. Bundestagsdrucksache 13/8940, S. 7, Plenarprotokoll des Bundesrates vom 21. Juni 2002, S. 349). Die zeitweise, aufgrund unterschiedlicher verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen aufgetauchte Unsicherheit, ob derartige Spiele verboten werden können, ist inzwischen beseitigt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Grundsatzentscheidung am 24. Oktober 2001 festgestellt, dass derartige Spiele (hier konkret ein sog. Laserdrome) wegen Verstoßes gegen die Menschenwürde über die polizeiliche Generalklausel regelmäßig zu verbieten sind (BVerwG GewArch 2002, S. 154 ff.). In dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht zugleich betont, dass derartige Spiele in Deutschland keine weite Verbreitung gefunden haben. Weiter ist zu berücksichtigen, dass diese Entscheidung sich nicht nur zur Rechtslage bei der Spielvariante „Laserdrome“ verhält, sondern auch generell Spiele mit simulierten Verletzungs- und Tötungshandlungen bewertet und daher auch bei anderen Spielformen wie Gotcha oder Paintball herangezogen werden kann, bei denen statt Laserpistolen Farbmarkierungswaffen verwendet werden (ausdrücklich zum Verstoß gegen die Menschenwürde bei sog. Gotcha- oder Paintballspielen BayVGH, BayVBl. 2001, S. 698 ff.). Aufgrund dieser Rechtslage hält die Bundesregierung derzeit einen zusätzlichen Bußgeldtatbestand für nicht erforderlich. Die Bundesregierung wird jedoch die weitere Entwicklung sorgfältig beobachten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Keine Bemerkungen angezeigt.

